

Richtlinie der Gemeinde Bizau zur Auszahlung einer Studienbeihilfe

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Bizau gewährt allen Bizauer/Innen die eine auswärtige Schule oder Universität besuchen und dazu am Schul- oder Universitätsstandort in einem Internat oder in einer sonstigen Wohnung untergebracht sind eine Studienbeihilfe.

§ 2 Beihilfenempfänger

Die Beihilfe wird an alle Personen ausbezahlt die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Besuch einer aus- oder weiterbildenden Schule oder Universität
- Mindestens 9. Schulstufe
- Alter: höchstens 27 Jahre
- Während dem Besuch der Aus- oder Weiterbildung am Schul- oder Universitätsstandort dauernd eine Unterkunft in einem Internat oder einer Wohnung benötigt
- Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bizau während der Aus- oder Weiterbildung und 3 Jahre vor Aus- und Weiterbildungsbeginn.

§ 3 Art und Ausmaß der Beihilfe

Die Beihilfe erfolgt als einmal jährliche Zahlung und beträgt € 100,-- pro Schuljahr (2. Semester).

§ 4 Ansuchen der Beihilfe

Für die Beihilfe ist jährlich bis spätestens 31. März des laufenden Schuljahres ein Ansuchen an das Gemeindeamt Bizau zu übermitteln. Das Ansuchen hat folgende Angaben zu enthalten:

- Vorname
- Nachname
- Adresse Hauptwohnsitz
- Schule bzw. Universität die besucht wird
- Ort bzw. Adresse der Unterkunft
- Beginn der Aus- oder Weiterbildung
- Voraussichtliches Ende der Aus- oder Weiterbildung
- Bankverbindung
- Email-Adresse

§ 5 Auszahlung der Beihilfe

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt jeweils im Monat April des laufenden Schuljahres auf das von der Antrag stellenden Person angegebene Konto.

§ 6 Rückerstattung

Die Beihilfe ist zurückzuerstatten wenn

- Die Beihilfe aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist
- Die Aus- oder Weiterbildung während des Schuljahres abgebrochen wurde

Diese Richtlinie tritt mit 14.03.2006 in Kraft.